



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.10.2022

Beginn: 18:30
Ende: 20:36
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Anwesend ab TOP 3.2.2 Ö

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Anwesend ab TOP 3.2.2 Ö

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Anwesend ab TOP 3.2.2 Ö

Reuter, Jochen

Abwesend bei TOP 1NÖ

Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Anwesend ab TOP 4.1 Ö

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Rank, Markus



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.08.2022
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Hirschbach, Hirschbach 6, Anbau an Wohnhaus mit Errichtung von neuen Dachgauben zum 2-Familienhaus
- TOP 3 Radwege
- TOP 3.1 Radwege im Gemeindegebiet: Neubau zwischen Staatsstraße 2220 und Haslach; Grundsätzliches
- TOP 3.2 Radweg zwischen Dürrwangen und "Alte Kappel"
- TOP 3.2.1 Radwege im Gemeindegebiet: Sanierungsmaßnahmen; Klärung der Kostenbeteiligung der Jagdgenossenschaften
- TOP 3.2.2 Radwege im Gemeindegebiet: Sanierung Radweg zwischen Dürrwangen und "Alte Kappel"
- TOP 4 Energiesparmaßnahmen/Energiekonzept
- TOP 4.1 Kurzfristige Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung
- TOP 4.2 Energiekonzept; weitere Vorgehensweise
- TOP 5 Haushalt 2023; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen
- TOP 6 Hundesteuer; Erhöhung Hundesteuer und Neuerlass Hundesteuersatzung ab 01.01.2023
- TOP 7 Kämmerei, Herstellungsbeiträge für die Abwasseranlage und die Wasserversorgung ab 2023
- TOP 8 Kämmerei, Satzungsänderungen EWS, BGS-EWS, WAS, BGS-WAS ab 01.01.2023
- TOP 9 Neubau "Barrierefreier Wohnpark mit Tagespflege"
- TOP 10 Friedhof Dürrwangen
- TOP 10.1 Umbau Friedhof: Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben in Sitzung vom 05.08.2022
- TOP 10.2 Umbau Friedhof
- TOP 11 Gemeindewald; Begehung vom 28.09.2022
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 13 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.08.2022

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Hirschbach, Hirschbach 6, Anbau an Wohnhaus mit Errichtung von neuen Dachgauben zum 2-Familienhaus

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den einen Anbau (Zweite Wohneinheit) an das bestehende Wohnhaus mit Errichtung von neuen Dachgauben zu einem 2-Familienhaus

Bauort: Hirschbach 6, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1260/1, Gemarkung Dürrwangen

FPN: Mischbauflächen; kein BP

Das Bauvorhaben liegt in einem bebauten Ortsteil, die Zulässigkeit richtet sich nach §34 BauGB. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.08.2022 wurde über den erwarteten Bauantrag bereits informiert.

Der Bauantrag wurde am 10.08.2022 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor (siehe Erläuterungsschreiben).

Beschreibung Bauvorhaben:

An das bestehende Wohnhaus wird im westlichen Bereich ein Anbau über EG und DG 7,95m x 9,615m im Anschluss an die bestehende Garage und bestehendes Wohnhaus geplant. (Maße aus DG/ Anbau neu nicht unterkellert).

Es entsteht ein Zweifamilienhaus mit einer Wohneinheit im Erdgeschoß und einer Wohneinheit im Dachgeschoß.

Im Dachgeschoß wird eine neue Gaube mit Breite 5,75m auf der Nordseite anstatt der bestehenden Gaube errichtet. Zusätzlich wird im neu entstehenden Anbau auf der Südseite eine Gaube 4,49m errichtet. Das Dach der Garage wird in das neu am Anbau entstehende Dach integriert. Dachneigung Hauptdach 49°.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Wohngebäude sind in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.



Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Der Anschluss der Zweiten Wohneinheit erfolgt über einen neuen Kanal auf den bestehenden Kanal.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zum Anbau an Wohnhaus mit Errichtung von neuen Dachgauben zum 2-Familienhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1260/1 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hirschbach 6) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Anbau an Wohnhaus mit Errichtung von neuen Dachgauben zum 2-Familienhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1260/1 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hirschbach 6) wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3 Radwege

TOP 3.1 Radwege im Gemeindegebiet: Neubau zwischen Staatsstraße 2220 und Haslach; Grundsätzliches

Sachverhalt:

Ein möglicher Radwegebau zwischen der Staatsstraße 2220 und Haslach (ca. 1km) wurde bei der Projektpriorisierung auf Rang 14 gewählt.

In den letzten Tagen und Wochen hat die Radweginfrastruktur generell und auch im Landkreis Ansbach eine deutliche Dynamik bekommen.

Auf der Vollversammlung des Bayer. Gemeindetags der Bürgermeister im Landkreis Ansbach am 21.09.2022 hat Landrat Dr. Ludwig sowie die Radverkehrsbeauftragte des Landkreises Ansbach, Frau Neundörfer, mitgeteilt, dass der Landkreis Ansbach ein „Radweg-Landkreis“ werden möchte und deshalb einige Maßnahmen beschlossen hat. So wird z.B.

- bei neuen Radwegen an Kreisstraßen eine Förderung durch den Landkreis Ansbach zugesagt
- ein Radwegkonzept erstellt
- Der Landkreis Ansbach ist am 01.11.2021 der „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V.“ (AGFK Bayern) beigetreten. Die AGFK Bayern ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Landkreisen, Städten und Gemeinden. Sie hat zum Ziel, die Nahmobilität und den Radverkehr als Element des umweltfreundlichen Verkehrs zu fördern.

In Punkto Förderung Radwegbau an Kreisstraßen für 1km folgende neue geschätzte Berechnungs- und Förderkonstellation:



250.000,00 € geschätzte Kosten für 1km Radweg (lt. Landratsamt)
./. 25.000,00 € geschätzte nicht förderfähige Kosten
225.000,00 € förderfähige Kosten
./. 135.000,00 € Förderung Ø 60% nach BayGVFG durch den Freistaat Bayern
90.000,00 € Rest der förderfähigen Kosten nach Abzug der Förderung
./. 36.000,00 € Förderung Lkr AN 40% der restlichen förderfähigen Kosten
54.000,00 € Eigenanteil der förderfähigen Kosten
+ 25.000,00 € nicht förderfähigen Kosten (s.o.)
= 79.000,00 € gesamter Eigenanteil der Kommune

Am 20.09.2022 kamen von Frau Neundörfer weitere Informationen zu möglichen Förderkullissen durch Bund und Land sowie sogar durch die EU.

Aufgrund der neuen Fördermöglichkeiten empfiehlt Bürgermeister Konsolke die Umsetzung des Radwegs Haslach doch anzudenken und eine Prüfung der Möglichkeiten vorzuziehen.

Im weiteren Verlauf des TOP „Radwege im Gemeindegebiet“ soll auch über die Sanierung eines bereits vorhandenen Radwegs (zwischen Dürrwangen und der „Alten Kappel“ bei Schwaighausen) entschieden werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung die neuen Fördermöglichkeiten für einen Radwegneubau zwischen Staatsstraße 2220 und Haslach (an Kreisstraße AN41) zu sondieren und die Ergebnisse noch in 2022 dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

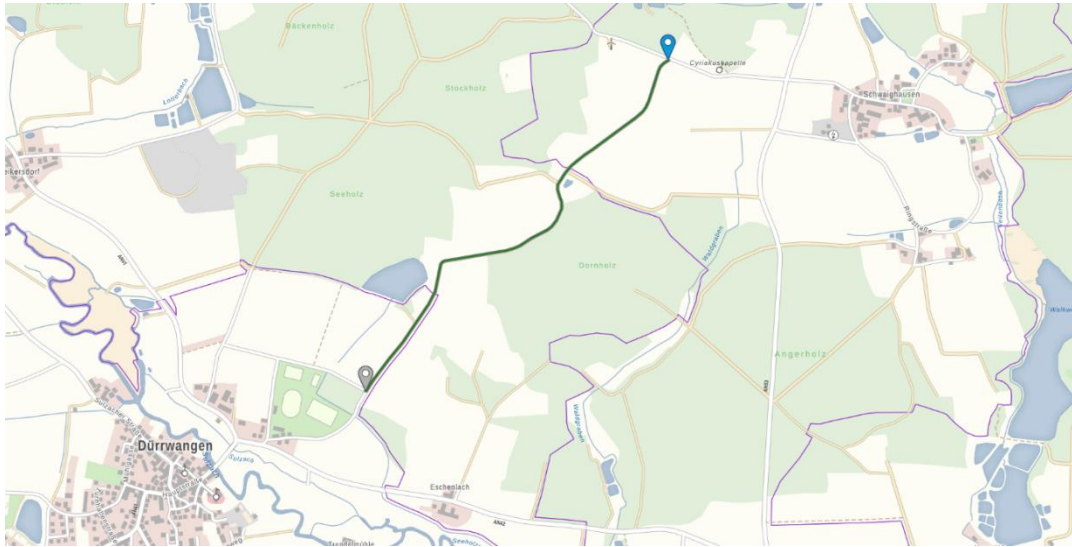
einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3.2 Radweg zwischen Dürrwangen und "Alte Kappel"

TOP 3.2.1 Radwege im Gemeindegebiet: Sanierungsmaßnahmen; Klärung der Kostenbeteiligung der Jagdgenossenschaften

Sachverhalt:

Am 10. August 2022 ist eine Anfrage der Stadt Feuchtwangen eingetroffen, mit der Bitte um Überprüfung, ob der Radweg (Feldweg) zwischen Dürrwangen und der sog. „Alten Kappel“ (Cyriakuskapelle) bei Schwaighausen (Gemeinde Dentlein) saniert werden könnte.



Angeregt wurde eine Sanierung durch die Radverkehrsbeauftragte des Landkreises Ansbach, die wiederum aufgrund der schriftlichen Kritik eines Radwegbenutzers auf den teilweise schlechten Zustand des Radweges hingewiesen wurde.

Die Besonderheit bei diesem ca. 1,7 km langen Teilstück ist, dass sowohl die Stadt Feuchtwangen (mittlerer Teil), als auch der Markt Dentlein am Forst (nördlicher Teil) und der Markt Dürrwangen (südlicher Teil) als Kommunen und damit als Eigentümer tangiert sind.

Die Entscheidung, ob der Markt Dürrwangen sich an der Radwegsanie rung beteiligt, wird in einem weiteren TOP entschieden.

Bei der verwaltungsinternen Diskussion einer Radwegsanie rung, der als Feld- oder Waldweg ein Teil der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Dürrwangen ist, muss die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung der Jagdgenossenschaften miteinbezogen werden.

Grundsätzlich beträgt die Beteiligung der Jagdgenossen am Wegebau 1/3 der Kosten. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Kostenbeteiligung der Jagdgenossenschaften diese finanziell überfordern werden. Außerdem ist der Maßstab, ob ein Feld- oder Waldweg saniert werden muss aus Sicht der Jagdgenossen ein anderer, als der eines Radwegbenutzers.

Bürgermeister Jürgen Konsolke hat sich mit dem Tiefbauamt der Stadt Feuchtwangen kurzgeschlossen und deren Vorgehensweise abgefragt. Die Stadt Feuchtwangen hat das Thema durch Beschlussfassung des Stadtrates wie folgt geregelt:

„Ist ein Feld- oder Waldweg, welcher als offizieller Radweg ausgewiesen und beschildert ist, einer Sanierung zu unterwerfen, werden die Jagdgenossenschaften nicht an den Kosten beteiligt. Somit trägt die Kosten zu 100% die Stadt Feuchtwangen.“

Bürgermeister Jürgen Konsolke empfiehlt dem Marktgemeinderat die Vorgehensweise auch für Dürrwangen zu übernehmen und einen gleichen Beschluss zu fassen.



Diskussion im MGR:

MGR Kiefner ist der Meinung, dass dieser Weg in seinem aktuellen Zustand für landwirtschaftliche Maschinen völlig ausreichend ist. Daher kann die Jagdgenossenschaft nicht für eine Kostenbeteiligung herangezogen werden.

Beschluss:

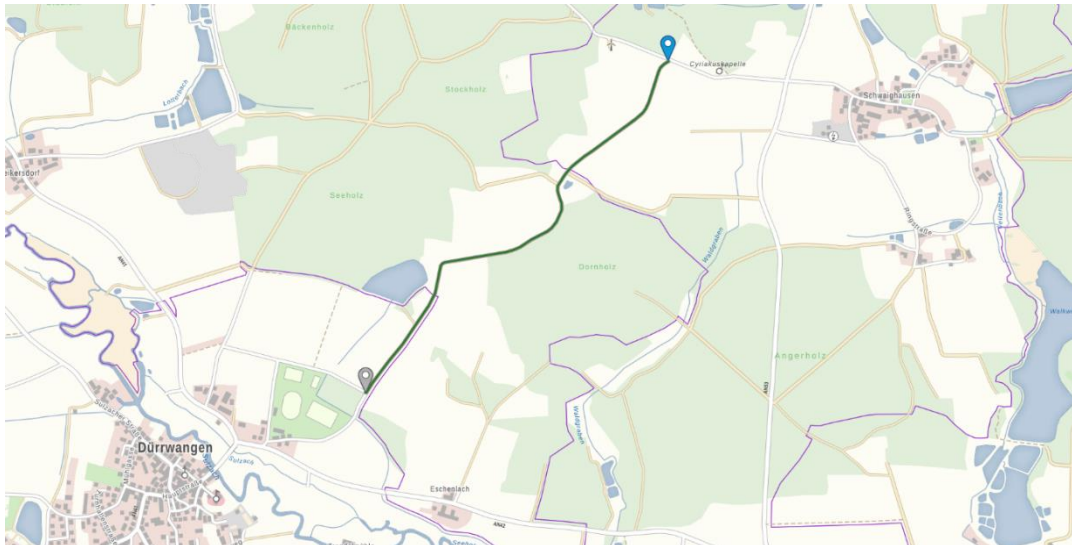
Der Marktgemeinderat beschließt bei einer Sanierung von Feld- und Waldwegen, welche als offizielle Radwege ausgewiesen und beschildert sind, die Jagdgenossenschaften nicht anteilig an den Kosten zu beteiligen. Die Kosten sollen zu 100% vom Markt Dürrwangen getragen werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3.2.2 Radwege im Gemeindegebiet: Sanierung Radweg zwischen Dürrwangen und "Alte Kappel"

Sachverhalt:

Am 10. August 2022 ist eine Anfrage der Stadt Feuchtwangen eingetroffen, mit der Bitte um Überprüfung, ob der Radweg (Feldweg) zwischen Dürrwangen und der sog. „Alten Kappel“ (Cyriakuskapelle) bei Schwaighausen (Gemeinde Dentlein) saniert werden könnte.



Angeregt wurde eine Sanierung durch die Radverkehrsbeauftragte des Landkreises Ansbach, Frau Neundörfer, die wiederum aufgrund der schriftlichen Kritik eines Radwegbenutzers auf den teilweise schlechten Zustand des Radweges hingewiesen wurde.

Es gab in den vergangenen 1-2 Jahren bereits mehrfach Kritik am Zustand des Radwegs.

Die Besonderheit bei diesem ca. 1,7 km langen Teilstück ist, dass sowohl die Stadt Feuchtwangen (mittlerer Teil, ca. 800m), als auch der Markt Dentlein am Forst (nördlicher Teil, ca. 500m, wobei ca. 450m in einem sehr guten Zustand sind) und der Markt Dürrwangen (südlicher Teil, ca. 400m) als Kommunen und damit als Eigentümer tangiert sind.



Die Stadt Feuchtwangen ist nun bereit, den Radweg zu sanieren und hat angeboten auch den Dürrwanger und Dentleiner (sehr kurzen) Teil zu erneuern.

Bereits 2020 hat sich die Stadt Feuchtwangen den Weg angesehen, weil dieser vom Planungsbüro Topplan bereits bei deren Erfassung des Radwegnetzes als nicht optimal eingestuft wurde. Von damals gibt es auch eine grobe Kostenschätzung für die Instandsetzung des Weges mit Schotterbauweise und Spritzdecke.

Nach der damaligen Berechnung kämen ca. 13.000 € auf die Gemeinde Dürrwangen zu. Laut den Erfahrungen der Stadt Feuchtwangen mit anderen Wegen sind die Kosten um circa 5 - 8 % im Vergleich zu 2020 gestiegen. Das würde damit für Dürrwangen insgesamt ca. 15.000,00 € bedeuten.

Die Stadt Feuchtwangen möchte ihren Mittelteil noch in diesem Jahr sanieren, nachdem für das Haushaltsjahr 2022 noch verfügbare Finanzmittel vorliegen. Allerdings macht es aus Feuchtwanger Sicht und auch aus der Sicht von Frau Neundörfer vom Landratsamt nur Sinn, wenn der komplette Weg hergerichtet wird. Dentlein wird lt. Bürgermeister Beck ihren kurzen Teil (max. 50m) mit sanieren lassen.

Bei einem Vor-Ort-Termin im Feuchtwanger Stadtteil Löschenmühle wurde die geplante Maßnahme anhand eines bereits sanierten Weges veranschaulicht. So wird nach Abzug des bisherigen Wegs grobes Schottermaterial aufgebracht und gerüttelt. Im Anschluss wird asphaltähnliches, loses Schüttmaterial für die Spritzdecke verteilt und unmittelbar maschinell verdichtet. Man macht sich die gleiche Funktion zu eigen wie eine aufgesplittete Straße, bei der durch den Verkehr das lose Material anschließend „eingearbeitet“ wird.

Bei einer positiven Entscheidung des Dürrwanger Marktgemeinderates würde die Stadt Feuchtwangen ab dem 10.10.2022 die Maßnahme umsetzen.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

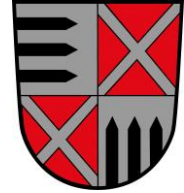
- Der Trend zur Schaffung und Sanierung von Radweg ist einer deutlich erhöhten Frequentierung geschuldet. Der o.a. Radweg ist eine gern genutzte Route auch von Dürrwanger Bürgerinnen und Bürgern.
- Mit der Sanierung erfolgt eine Aufwertung der Dürrwanger Radweginfrastruktur.
- Die Sanierungsmaßnahme wird von der Stadt Feuchtwangen vorgenommen und abgerechnet. Damit entstehen keine verwaltungs- und bautechnischen Arbeiten durch die Dürrwanger Verwaltung und Bauhof.
- Bei einer kompletten Kostenübernahme durch den Markt Dürrwangen wird die Jagdgenossenschaft finanziell nicht belastet (s. vorherige Beschlussfassung).

Bürgermeister Konsolke empfiehlt die Sanierung des Radweges von Dürrwangen zur „Alten Kappel“ unter der Durchführung durch die Stadt Feuchtwangen mit Kosten von 15.000,00€.

Diskussion im MGR:

1. BGM Konsolke berichtet, dass die Stadt Feuchtwangen darüber informiert hat, dass die Maßnahme nun erst Anfang nächsten Jahres durchgeführt wird, die Angebotspreise aber bis dahin ihre Gültigkeit behalten.

MGR Kiefner möchte wissen, wieviel km Radweg es in Dürrwangen gibt. Denn wenn man hier den Radweg auf diese Weise erneuert, dann müsste dies überall gemacht werden. MGR Beck befürchtet, dass der Weg nach dem Ausbau von Autofahrern als Abkürzung genutzt



werden könnte. Falls dies der Fall sein sollte, so MGR Reuter, wird der Radweg nicht sehr lange halten. Lt. Ortssprecher Lehr werden die Schlaglöcher regelmäßig ausgebessert. 3. BGM Fuchs hat sich den Weg angesehen. Er findet, dass es wesentlich schlechtere Radwege gibt. Außerdem sind 15.000,- € sehr viel Geld für 400m Radweg. Dem schließt sich MGR Kriegler an. Der Feuchtwanger Teil des Radweges ist wesentlich schlechter, als der Dürrwanger Teil.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Sanierung des Radwegs (Feldwegs) von Dürrwangen zur „Alten Kappel“ (Schwaighausen/Dentlein). Die Maßnahme wird von der Stadt Feuchtwangen durchgeführt und abgerechnet. Die Kosten für den Dürrwanger Anteil betragen 15.000,00 €.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13 Anwesend 14

TOP 4 Energiesparmaßnahmen/Energiekonzept

TOP 4.1 Kurzfristige Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Bereits seit einigen Wochen wird im Rathaus über mögliche Einsparmaßnahmen und natürlich deren Auswirkungen gesprochen.

Alternativlos sind gesetzliche Vorgaben, die die Bundesregierung vor wenigen Wochen durch z.B. die Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV – erlassen hat, d.h.

- In Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad Celsius abgesenkt. In öffentlichen Arbeitsstätten ist dies zugleich die Höchsttemperatur. Erlaubt sind maximal 19 Grad. Gemeinschaftsflächen, an denen sich nicht dauerhaft Personen aufhalten, dürfen nicht mehr beheizt werden.
- Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern wird verboten, soweit sie nicht zu Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist.
- Die Regelungen treten zum 01. September 2022 in Kraft und gelten bis Februar 2023.

Anmerkungen:

- Die Höchsttemperatur von 19 Grad wird bei sitzenden Tätigkeiten als extrem kritisch gesehen.
- Die vorhandene Beleuchtung der Kirchengebäude in Dürrwangen und Halsbach wird bis auf Weiteres abgeschaltet und damit der Verordnung entsprochen.
- Vor dem Rathaus Dürrwangen sind mit der Sanierung 2 Lampen in den Boden vor dem Haus eingebaut worden. Diese dienen aber nach dem Abbau der am Rathaus



montierten Straßenlampe zur Verkehrssicherheit v.a. der Fußgänger um das Rathaus. Deshalb werden diese nicht außer Betrieb genommen.

Natürlich werden weitere Energiesparmaßnahmen diskutiert. So auch z.B. die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet und die demnächst auftauchende Frage nach einer Weihnachtsbeleuchtung (hier: bisher von der Gemeinde aufgestellte Weihnachtsbäume in Dürrwangen am Rathaus und in Haslach am Feuerwehrhaus).

Marktgemeinderat Jochen Reuter hat zur Bewertung der Frage einer möglichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung um Zahlenmaterial gebeten.

Bürgermeister Konsolke hat sich bereits vergangene und diese Woche u.a. mit Bürgermeister Simon Schäffler (Langfurth) ausgetauscht. Bgm. Schäffler hat sich mit der N-Ergie kurzgeschlossen und in Erfahrung gebracht, dass eine Umstellung der Straßenbeleuchtung einen zu zahlenden Einmalbetrag i.H.v. rd. 1.200,00 € zur Folge hätte.

Bürgermeister Konsolke hat anhand der Stromrechnung für die Straßenbeleuchtung 2021 ein Einsparpotential von rd. 1.000,00 €/Jahr pro abgeschaltete Stunde ermittelt. Dieser Wert wird durch die Gemeinde Langfurth bestätigt und ist somit relativ genau.

Lt. Informationen des Bayer. Gemeindetages gibt es zwar keine gesetzliche Beleuchtungspflicht, jedoch ist diese anzunehmen, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies erfordert. Allgemein anerkannt ist eine Beleuchtungspflicht innerorts an konkreten Gefahrenstellen. Das sind z.B. nicht ohne weitere erkennbare Straßenverengungen, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Wasserflächen und ähnliche Hindernisse sowie entsprechend stark befahrene Hauptverkehrsstraßen insbesondere im Kreuzungs- und Einmündungsbereich.

Diese Sitzungsvorlage dient dem Marktgemeinderat als erste Information und soll zur Diskussion anregen. Im November soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner wäre dafür jede zweite Lampe auszuschalten. Gefährliche Stellen müssen natürlich weiterhin beleuchtet werden. MGR Proff ist gegen eine komplette Abschaltung. Für ihn wäre dimmen oder eine teilweise Abschaltung eine Möglichkeit. Es sollte mit dem Energieversorger gesprochen werden, was möglich ist und was nicht. Außerdem müsste geklärt werden, ob eine Abschaltung an der Kreisstraße möglich ist. MGRin Folberth ist überrascht, dass die Einsparung bei einer Abschaltung nicht größer ist. MGR Reuter weist darauf hin, dass die Berechnung der Kostenersparnis auf den Preisen von 2021 beruht, diese aber künftig höher sein werden. Lt. ihm ist die Kriminalitätsrate in Kommunen, die die Straßenbeleuchtung nachts abschalten nicht höher als in anderen. Außerdem wird die Lichtverschmutzung immer größer. So könnte die Gemeinde einen Betrag leisten. MGR Kriegler empfiehlt bei anderen Gemeinden, die die Straßenbeleuchtung nachts ausschalten, nachzufragen, wie deren Erfahrungen sind.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 4.2 Energiekonzept; weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Zur Einberufung des Ausschusses „Entwicklung Zukunft/Jugend“ für das geplante Energiekonzept sind in den vergangenen Wochen weitere Erhebungen und Recherchen erfolgt.

So besteht z.B. Kontakt zur Klimaschutzmanagerin des Landkreises Ansbach, Frau Lena Schwarzfischer. Zur Etablierung eines kommunalen Netzwerkes „Klimaschutz“ hat sie in der 2. Novemberhälfte 2022 ein Netzwerktreffen angekündigt.

Des Weiteren hat sich Bürgermeister Konsolke bei NaKoMo, dem nationalen Kompetenznetzwerk für nachhaltige Mobilität des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, angemeldet.

Insgesamt geht es dem Marktgemeinderat nach der Projektpriorisierung des Workshops vom 01./02.07.2022 bei der Erstellung eines Energiekonzepts u.a. um

- Erstellung eines Leitbildes zum Energiekonzept
- Prüfung von Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Einrichtungen
- Prüfung des Betriebs eines Blockheizkraftwerks (u. möglichen Abnehmern)
- Prüfung zur Errichtung von Ladesäulen im Rahmen der eMobilität
- Ausweis von geeigneten Flächen für Photovoltaik- und Windkraftanlagen für Dritte
- usw.

Bei der Befassung mit der Thematik zum Energiekonzept sind verschiedene komplexe Themen aufgetaucht, die von den Kommunen nicht gelöst werden, jedoch massive Auswirkungen haben können. So z.B.

- 2% der Fläche von Deutschland sind bis 31.12.2032 als Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen.
Für Bayern bedeutet das 1,8%. Als Zwischenziel für Bayern ist zum 31.12.2027 eine Flächengröße von bereits 1,1% zu erreichen.
Leider steht noch nicht fest, wieviel % der Fläche für den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken anzusetzen sind.
- Zur Erfüllung der neuen Bundesgesetzgebung ist eine Vervierfachung der WKAs notwendig!
- Landschaftsschutzgebiete werden massiv für WKA geöffnet!
- FLZ Ansbach v. 07.07.2022:
„Die Energiewende scheitert am Stromnetz!“
Lt. N-Ergie wird das Stromnetz dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht Schritt halten können. Die fehlenden Leitungskapazitäten sind mit dafür verantwortlich, dass bereits jetzt Windräder und PVAs zeitweise vom Netz genommen werden müssen.
- Bis zur Erfüllung der Flächenvorgaben bis Ende 2027 müsste jede Woche ein Umspannwerk gebaut werden!

Vor den nur beispielgebend genannten grundsätzlichen Problemen sollen die Kommunen sich und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbebetriebe und Unternehmen auf die Zukunft in energetischer Sicht aufstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die N-Ergie am 19.07.2022 in Triesdorf zu „Kommunalen Energiegesprächen“ eingeladen und auf die dramatische Entwicklung hingewiesen. Es erging ein



dringender Appell an die Politik sich der vorgenannten Fehlleitungen anzunehmen und v.a. die Kommunen nicht allein zu lassen.

In Erkenntnis der komplexen Situation, jedoch dem Wissen, dass Handlungsbedarf besteht, macht es Sinn, dass wenigstens zu Beginn einer Energiekonzepterstellung fachmännische Unterstützung eingeholt wird. Dazu hat Bürgermeister Konsolke in Triesdorf Kontakt zu einem Energieberater aufgenommen, der jedoch aktuell noch nicht zur Verfügung steht.

Damit jedoch nicht zu viel Zeit verstreicht, wird der Ausschuss „Entwicklung Zukunft/Jugend“ einberufen, um einen ersten Gedankenaustausch zu erreichen.

Bei der Gemeinderatssitzung soll ein Termin abgestimmt werden. Möglichst noch im Oktober soll der Ausschuss einberufen werden.

Diskussion im MGR:

Als Termin für das nächste Treffen des Ausschusses „Entwicklung/Zukunft/Jugend“ wird der 18.10.2022 19:00 Uhr im Rathaus festgelegt.

MGR Falk ist der Meinung, dass der Ausschuss „Entwicklung/Zukunft/Jugend“ Experten hinzuziehen sollte, z.B. für Strom, Blockheizkraftwerke, MGR Reuter schließt sich dieser Meinung an. Er findet, dass der Ausschuss Referenten sammeln sollte und dann ein Fachtag für Energie für den gesamten MGR veranstalten sollte. In diesem sehr komplexen Bereich wird fachmännische Unterstützung benötigt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Haushalt 2023; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen

Sachverhalt:

A) Für die Festlegungen des Haushaltsjahres 2023 schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

(a Hundesteuer:

Eigener Tagesordnungspunkt)

b) Garage Haslach beim FW-Haus (seit 2006: 20,00 €/Monat): **neu 30,00 €/Monat**

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2023 wird die Miete umsatzsteuerpflichtig, d.h. die Gemeinde hat hierfür 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen. Daher sollte diese Abgabe auf die Miete aufgeschlagen werden und gleichzeitig im Hinblick auf die seit 2006 unveränderte Miete eine maßvolle Mietanpassung erfolgen. Der derzeitige Mieter ist mit der Erhöhung einverstanden, sodass die monatliche Miete dann 25,21 € + 4,79 MWSt. beträgt.

c) Stundenlohn der Gemeindearbeiter (seit 2020: 44,50 €):

neu 46,00 €

Die Stundenlöhne werden, als Forderung der staatlichen Rechnungsprüfung, künftig nicht mehr an die Stundensätze des Kreisbauhofs angelehnt, sondern nach den individuellen Löhnen im Gemeindebauhof kalkuliert.



B) Ansonsten wird vorgeschlagen, die Festlegungen des Jahres 2022 unverändert für das Haushaltsjahr 2023 zu übernehmen.

Im Einzelnen sind dies:

1. Hebesätze für die Haushaltssatzung 2023:

Grundsteuer A (unverändert seit 1969)	400 %
Grundsteuer B (unverändert seit 1969)	400 %
Gewerbsteuer (unverändert seit 2009)	380 %

2. Vergütungen

Sonstige Stundenvergütungen (seit 2016)	
Arbeitslohn für Kleineinsätze (z. B. auch für Jagdgenossen)	12,00 €
Schlepperkosten für Kleineinsätze	12,00 €
Feldgeschworene (Landkreis-Regelung)	12,00 €

Aktueller Zusatz: Das Landratsamt als zuständige Behörde beabsichtigt, ab 2023 die Feldgeschworenenvergütung auf voraussichtlich 15,00 €/Std. zu erhöhen. Die Arbeitslöhne und Schlepperkosten waren bisher an die Feldgeschworenen-Sätze gekoppelt. Die mutmaßliche Erhöhung sollte zur Verwaltungsvereinfachung vom Marktgemeinderat ohne erneuten späteren Beschluss schon jetzt mitgenehmigt werden.

Beschluss:

Die vorgenannten Hebesätze, Mieten und Vergütungen werden für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Eine Erhöhung der Feldgeschworenenvergütung durch das Landratsamt wird auf unsere Feldgeschworenenvergütung, den Arbeitslohn und die Schlepperkosten für Kleineinsätze übertragen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6 Hundesteuer; Erhöhung Hundesteuer und Neuerlass Hundesteuersatzung ab 01.01.2023

Sachverhalt:

In den Beratungen zum Haushalt 2022 hatte der Marktgemeinderat eine Prüfung der Höhe der Hundesteuer für den nächsten Haushalt angeregt. Die derzeitige Hundesteuer beträgt für Normalhunde 30,00 €/Jahr (seit 2006) und für Kampfhunde 200,00 €/Jahr (Neueinführung seit 2018).

Der Tischvorlage ist eine Aufstellung der aktuellen Hundesteuersätze von Nachbargemeinden beigelegt. Die Verwaltung möchte unter Wertung dieser Aufstellung eine Anpassung der Hundesteuer empfehlen:

Für den ersten Hund 40 €, für jeden weiteren Hund 60 € (alternativ 50 € bzw. 70 €), für Kampfhunde 250 € (hier Wegfall der bisherigen 50 %-igen Ermäßigung für Kampfhunde mit Negativzeugnis; diese Ermäßigung ist in der neuen Mustersatzung nicht mehr vorgesehen).

Gleichzeitig soll die bisherige Hundesteuersatzung vom 09.01.2018 durch eine in 2020 vom Bayer. Innenministerium entworfene und vom Bayer. Gemeindetag empfohlene neue Mus-



tersatzung ersetzt werden. Auf Grund der zahlreichen textlichen Änderungen sollte keine Änderungssatzung erfolgen, sondern die Satzung gleich komplett neu erlassen werden.

Die alte und die neue Hundesteuersatzung sind zum Vergleich der Tischvorlage beigelegt. Änderungen gegenüber der alten Satzung sind in der neuen Satzung farblich gekennzeichnet. Größere rechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die neue Satzung nicht. Die Ermäßigungstatbestände für Förster, Jäger usw. bleiben z. B. bestehen, die für Zuchthunde (§ 8 alte Satzung) wurde gestrichen, da Zuchthunde nach § 2 Nr. 1 („allein zu Erwerbszwecken“) generell nicht hundesteuerpflichtig sind.

Diskussion im MGR:

Für MGR Reuter macht die Hundesteuer keinen Sinn. Nach seiner Meinung müssten auch für Pferde und Katzen Steuern verlangt werden, da durch diese auch Verschmutzungen erfolgen. Dies ist in Bayern aber nicht möglich. MGR Huber spricht sich für eine Erhöhung der Hundesteuer aus, da es auffällig ist, dass es immer mehr Hunde im Gemeindegebiet gibt.

Beschluss:

Die neue Hundesteuer-Satzung wird ab 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Hundesteuer-Satzung vom 09.01.2018 außer Kraft gesetzt.

Die Hundesteuer wird ab 2023 wie folgt beschlossen: Für den ersten Hund 40 €, für jeden weiteren Hund 60 € (Alternative 50 € bzw. 70 €) und für jeden Kampfhund 250 €.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 7 Kämmerei, Herstellungsbeiträge für die Abwasseranlage und die Wasserversorgung ab 2023

Sachverhalt:

In regelmäßigen Zeitabschnitten sind sog. „Globalberechnungen“ bei den kostenrechnenden Einrichtungen „Abwasserbeseitigung“ und „Wasserversorgung“ durchzuführen. Diese sollen aufzeigen, ob die Höhe der Herstellungsbeiträge (= einmalige Beiträge bei der Entstehung neuer anschließbarer Grundstücks- und Geschossflächen) noch aktuell ist.

Bezüglich eines Zeitraums, der die Vergangenheit sowie die „absehbare Zukunft“ (ca. 10 Jahre) umfasst, werden hierbei die bisherigen und künftigen Investitionen und Flächen (Grundstücks- und Geschossflächen) ermittelt bzw. kalkuliert. Aus den Investitionen abzüglich gewährter staatlicher Zuwendungen lässt sich dann ein sog. „ungedeckter Herstellungsaufwand“ errechnen, der einen aktualisierten neuen Herstellungsbeitrag pro m² Fläche ergibt.

Das Ergebnis der Globalberechnungen ist der Tischvorlage beigelegt. Es wurden dabei sämtliche aktuell und mittelfristig geplanten Vorhaben im Abwasser- und Wasserbereich bezüglich Investitionen und Flächen berücksichtigt.

Demnach ergibt sich die Notwendigkeit, die Herstellungsbeiträge ab 01.01.2023 für alle ab diesem Zeitpunkt anschließbaren bzw. tatsächlich angeschlossenen Flächen anzupassen.

Diskussion im MGR:



MGR Proff möchte wissen, wie sich die 9,5 Mio € Investitionskosten zusammensetzten. Dies sollte bis zur nächsten Sitzung geklärt werden. Aus diesem Grund wurde der Antrag gestellt, diesen TOP zurückzustellen.

Beschluss:

Ab 01.01.2023 werden folgende Herstellungsbeiträge beschlossen und in die jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen aufgenommen:

1.
Bei der Abwasserbeseitigung:
Beitrag pro m² Geschossfläche 18,74 €
Beitrag pro m² Grundstücksfläche 1,81 €

2.
Bei der Wasserversorgung:
Beitrag pro m² Geschossfläche 2,52 €
Beitrag pro m² Grundstücksfläche 0,91 €.

zurückgestellt Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Kämmerei, Satzungsänderungen EWS, BGS-EWS, WAS, BGS-WAS ab 01.01.2023

Sachverhalt:

Im Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2020 empfiehlt der Prüfer eine Aktualisierung verschiedener gemeindlicher Satzungen. Diese Empfehlungen stehen in Übereinstimmung mit den aktuellen Mustersatzungen des Bayer. Gemeindetages. Gegenstand sind hier zunächst die Grundlagen- und Beitrags- und Gebührensatzungen in der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung. Die Empfehlungen des Prüfers und des Bayer. Gemeindetages sollen vollumfänglich im Rahmen von Änderungssatzungen in die bisherigen Satzungen eingearbeitet werden. Die dann aktuellen Satzungenfassungen sind komplett als Anlagen beigefügt. Die Änderungen sind rot markiert.

Im Einzelnen sind folgende textliche Änderungen in den bisherigen Satzungen veranlasst:

1.1 Entwässerungssatzung – EWS – (Grundlagensatzung)

- § 8 (Grundstücksanschluss) Abs. 2, zusätzlicher Satz 3:
„Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“
- § 9 (Grundstücksentwässerungsanlage) Abs. 6, erhält folgende neue Fassung:
„(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.“
- Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- § 12 (Überwachung) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksan-



schlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtigkeit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.“

- In § 15 (Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen) werden folgende Formulierungen ergänzt:
 - Abs. 2 Nr. 6: „Drainwasser,“
 - Abs. 2 Nr. 12: „; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,“
 - Abs. 6 zusätzlicher Satz 3:
„Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere auf Grund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.“
- In § 17 (Untersuchung des Abwassers) werden in Abs. 2 Satz 1 die Worte „auf Kosten des Eigentümers“ gestrichen.

1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

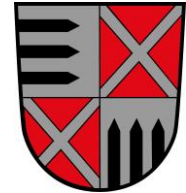
(die Beitragssätze, § 6, wurden bereits im vorherigen TOP geändert)

- § 9a (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	75,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	100,00 €/Jahr.“
- In § 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 2 werden folgende Formulierungen ergänzt:
 - Satz 3 Nr. 3 nach den Worten „wirklichen Wasserverbrauch“ die Worte „bzw. die eingeleitete Abwassermenge“
 - Satz 6 nach den Worten „niedrigeren Wasserverbrauchs“ die Worte „bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge“
- § 13 (Gebührensschuldner) wird wie folgt geändert:
 - Abs. 3 Neufassung:
„(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4



- Abs. 5 wird neu eingefügt:
„(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschildern, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
- § 14 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des 90%igen Vorjahresverbrauchs zu leisten.“

2.1 Wasserabgabensatzung – WAS – (Grundlagensatzung)

- Im Einleitungssatz vor § 1 (Aufgrund von ...) wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt durch „Abs. 2 bis 4“.
- In § 1 (Öffentliche Einrichtung) wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
„(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“
- § 2 (Grundstücksbegriff -Grundstückseigentümer) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.“
- § 3 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert:
 - nach dem Begriff „Grundstücksanschlüsse“ wird folgende Begriffsdefinition neu eingefügt:
„Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
- beim Begriff „Anlagen des Grundstückseigentümers“ wird die Formulierung „(= Verbrauchsleitungen)“ ergänzt.
- § 4 (Anschluss- und Benutzungsrecht) wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird das Wort „Grundstück“ ersetzt durch „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück“.
 - In Abs. 2 wird folgender Satz 4 neu angefügt: „Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.“
 - Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 1: „Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen“. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3. In Satz 2 wird der Begriff „das Benutzungsrecht“ ersetzt durch „das Anschluss- und Benutzungsrecht“.
- § 5 (Anschluss- und Benutzungszwang) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird neu gefasst: „Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.“
 - Satz 3 wird neu eingefügt: „§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
 - Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- § 7 (Beschränkung der Benutzungspflicht) Abs. 4 Satz 3 wird neu gefasst:
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“
- § 9 (Grundstücksanschluss) wird wie folgt geändert:



- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „nachträglich geändert“ hinzugefügt die Worte „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt“.
- In § 10 (Anlage des Grundstückseigentümers) wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.
- § 13 (Abnehmerpflichten, Haftung) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „den Zutritt“ ersetzt durch „zu angemessener Tageszeit den Zutritt“.
 - Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- In § 21 (Nachprüfung der Wasserzähler) werden die Worte „§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ ersetzt durch „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“.
- § 24 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“

2.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

(die Beitragssätze, § 6, wurden bereits im vorherigen TOP geändert)

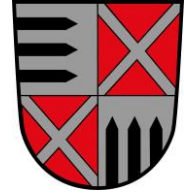
- § 2 (Beitragstatbestand) Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„ - auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“
- In § 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 3 Satz 2 wird am Satzende nach „im Sinne des Satzes 1“ ergänzt „Alternative 1“.
- § 9a (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	25,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	37,50 €/Jahr
über 10 m ³ /h	50,00 €/Jahr.“



- § 12 (Gebührensschuldner) wird wie folgt geändert:
 - folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
 - folgender Abs. 5 wird neu angefügt:
„(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschulden festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
- § 13 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des 90%igen Vorjahresverbrauchs zu leisten.“

Diskussion im MGR:

MGR Reuter moniert, dass bei der Entwässerungssatzung – EWS § 12 Überwachung (1) betreffend das Wasserschutzgebiet kürzere Abstände für die Überprüfung der Mängelfreiheit gelten, als für die anderen Bereiche. Damit würde man sich unnötig schlechter stellen. MGR Proff weist daraufhin, dass die neuen Herstellungsbeiträge in der Satzung stehen, die aber noch nicht beschlossen wurden (TOP 14Ö wurde zurückgestellt), kann dieser TOP auch nicht beschlossen werden. Daher wurde ein Antrag auf Zurückstellung gestellt.

Beschluss:

Ab 01.01.2023 werden die Entwässerungssatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, die Wasserabgabesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wie im Sachverhalt beschrieben geändert.

zurückgestellt Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Neubau "Barrierefreier Wohnpark mit Tagespflege"

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen versucht bereits seit 2017 eine barrierefreie Wohneinrichtung - möglichst mit einem Pflegeangebot - zu realisieren.

Es war u.a. das Ergebnis einer Umfrage in der Dürrwanger Bevölkerung, bei der auch ein entsprechender Wunsch geäußert wurde. So wollten einige Senioren evtl. aus ihrem Haus heraus und in eine derartige Einrichtung umziehen, um der eigenen jungen Familie – Kinder und Enkelkinder – das Elternhaus zu überlassen. Zudem war der Marktgemeinderat der Meinung, dass es dem Markt Dürrwangen sehr gut zu Gesicht stünde, eine derartige Einrichtung anbieten zu können.

So kam in 2017 ein Kontakt mit der „Stiftung Liebenau“, einer katholischen Einrichtung aus Meckenbeuren bei Ravensburg, zustande. Nach über 2,5 Jahren mit vielen Gesprächen und gegenseitigen Besuchen sowie nach Vorlage eines unterschriftsreifen Grundlagenvertrags, wurde aber leider durch die „Stiftung Liebenau“ das Projekt eines barrierefreien Mehrgenerationenhauses und einer Pflegeeinrichtung abgesagt.



In 2020 und 2021 hat Bürgermeister Konsolke in vielen Gesprächen mit möglichen Partnern (z.B. Caritas, Rotes Kreuz, Johanniter etc.) ein mögliches Projekt ausgelotet. Leider hat sich dabei kein Wohnprojekt in Dürrwangen realisieren lassen.

Erfreulicherweise kam dann jedoch der Kontakt mit Frau Hildegard Ströbel von der Fa. StröbelGruppe aus Rothenburg o.d.T. zustande.

Anzumerken ist, dass die StröbelGruppe aus Rothenburg o.d.T. ein regionales Unternehmen ist, welches im Landkreis Ansbach bereits sehr viele Projekte realisiert hat (Aurach, Burgoberbach etc.) und aktuell auch noch umsetzt, z.B. in Schopfloch.

Frau Ströbel war bereit, die Gespräche mit dem Markt Dürrwangen zu intensivieren und mit eigenen Vorarbeiten mögliche Realisationen durchzudenken.

Eine vollstationäre Pflegeeinrichtung wäre aber in Dürrwangen leider nicht realisierbar, nachdem dieses Angebot bereits in Dinkelsbühl, Feuchtwangen und zukünftig auch in Schopfloch vorhanden ist. Dafür gibt es z.B. in Schopfloch keine Tagespflege und sei somit für Dürrwangen interessant.

In den vergangenen Monaten sind die Planungen zu einem „barrierefreien Wohnpark mit Tagespflege“, also mit Wohneinheiten und einer Tagespflegeeinrichtung, entstanden.

Ziel ist, eine Anlage zu verwirklichen, die möglichst viele Wohneinheiten schafft, aber trotzdem versucht, sich verträglich in die Umgebung einzupassen.





Durch eine Bauvoranfrage beim Bauamt des Landratsamtes Ansbach konnte eine entsprechende mündliche Zusicherung auf eine Genehmigung erreicht werden.

Nun gilt es durch die StröbelGruppe einen offiziellen Bauantrag beim Markt Dürrewangen einzureichen. Dies war für die heutige Sitzung geplant, allerdings war die zeitliche Vorgabe für die Sitzungsladung etwas zu kurz.

Im Übrigen laufen derzeit noch die Verhandlungen über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der StröbelGruppe und dem Markt Dürrewangen. Außerdem ist noch die Einigung über den Grundstücksverkauf final einzuholen.

Am Donnerstag, 22.09.2022, konnte im Rahmen einer ersten Beteiligung der Öffentlichkeit die Nachbarschaft des geplanten Projekts informiert werden. Es waren dort ca. 20 Personen zzgl. 7 Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend. Neben hauptsächlichen Fragen über die verkehrstechnische Erschließung (Zufahrt, Parkplätze...) und Belastungen für die Anwohner gab es auch einige Fragen zu den beiden Gebäuden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass von den Anwohnern keine kritischen Stimmen vorlagen, sondern sich eher interessiert über die Einrichtung selber gezeigt haben.

Mit der heutigen Behandlung dieses TOP's soll nun beginnend die Öffentlichkeit entsprechend frühzeitig, ausführlich und laufend zu dem Projekt informiert werden.



Der Marktgemeinderat ist sehr froh über die gesamte Entwicklung und würde es sehr begrüßen, wenn sich dieser Meilenstein für den Markt Dürrwangen verwirklichen ließe.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Friedhof Dürrwangen

TOP 10.1 Umbau Friedhof: Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben in Sitzung vom 05.08.2022

Sachverhalt:

Für die Baumaßnahme Umbau und Erneuerung Friedhof wurden durch den Marktgemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.08.2022 beschlossen, die Auftragsvergaben für die nachfolgenden Gewerke an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen:

1. Pflastermaterial für die Neugestaltung der Wege an die Fa. Ruf-Baustoffwerk Haundorf GmbH, 91625 Schnelldorf für 31.522,51 EUR (inkl. 19% MwSt)
2. Pflanzarbeiten für den 1. und 3. Bauabschnitt an die Fa. Zäh Gartengestaltung, Wassertrüdingen für gesamt 21.945,99 EUR (inkl. 19% MwSt)

Gesamt erteiltes Auftragsvolumen der vorstehenden Vergaben 53.468,50 EUR (inkl. 19% MwSt).

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Umbau Friedhof

Sachverhalt:

Die Umbauarbeiten zur Neugestaltung des Friedhofs wurden durch den Bauhof am 05.09.2022 begonnen.

Die Durchführung der Arbeiten werden durch den Bauhof in mehreren Teilabschnitten im Winterhalbjahr 2022 und in einem Zweiten Abschnitt geplant im Winterhalbjahr 2023 durchgeführt und voraussichtlich im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden.

Zwischenzeitlich wurde das Betonpflaster der Wege im nordöstlichen Bereich entfernt, der Unterbau mit Einarbeitung einer Wasserleitung erneuert und die Randsteine für den neuen Weg gesetzt



Des Weiteren wurde die bestehende Betonplatte hinter der Aussegnungshalle entfernt





und in diesem Bereich eine 7.500l Flachtank-Zisterne eingebaut, die für die Regenwassernutzung im Friedhof Verwendung finden wird.

Die Zisterne war in den Planungen nicht vorgesehen und wurde dann jedoch bei der Fa. Baustoff-Union für 3.424,82 EUR, 91522 Ansbach bestellt.

Unter anderem wurden dabei auch die Regen- und Entwässerungsrinnen im Bereich der Aussegnungshalle neu verlegt.



Um die Wasserversorgung des Friedhofes in Verbindung mit der Zisterne zu gewährleisten wurde von der Fa. Augustin, 91710 Gunzenhausen eine Pumpe (war ebenfalls nicht vorgesehen) mit Steuerung für 2.788,17 EUR (inkl. 19% MwSt) bestellt, die in Kürze eingebaut werden wird.

Bürgermeister Konsolke hat den Einbau einer Zisterne (3.424,82 EUR) und die damit notwendige Pumpe (2.788,17 EUR) für äußerst sinnvoll erachtet und die Bestellung im Rahmen seiner Kompetenz nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 GeschO veranlasst.

Insgesamt gehen die Arbeiten sehr zügig voran. Auch das Wetter hat überwiegend gut mitgespielt. Alle Beteiligten sind mit dem Baufortschritt sehr zufrieden.

Die Pflasterarbeiten für den ersten Abschnitt werden voraussichtlich bis Allerheiligen 2022 abgeschlossen.

1. BGM Konsolke informiert darüber, dass durch die Behindertenbeauftragte Roswitha Grimm noch einige Punkte eingebracht wurden, die bedacht werden sollten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Gemeindewald; Begehung vom 28.09.2022

Sachverhalt:

Am 28.09.2022 hat zusammen mit unserem Kommunalförster Herrn Johannes Wüst ein Gemeindewaldbegehung stattgefunden (s. Anlage).



Anwesende Teilnehmer:

Johannes Wüst, 1. Bürgermeister Jürgen Konsolke, 3. Bürgermeister Michael Fuchs Jochen Reuter, Ulrich Kiefner, Markus Rank, Simone Schäller, Reiner Proff, Andreas Lehr sowie Michael Schrenk und Kevin Waizenhöfer von der Verwaltung

Der Waldbegang startete mit einem Rundgang im Ochsenbuck der Gemarkung Halsbach, an dem eine Brachfläche (aufgearbeitetes Käfernest) besichtigt wurde. Die Brachfläche erstreckt sich über ca. 0,23 ha.

Die Wiederaufforstung, mit hauptsächlich Rotbuche, ist voraussichtlich für den Herbst 2022 vorgesehen. Die Kosten der Aufforstung werden sich auf rund 4.800€ belaufen. Im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden mit Bundesmitteln u.a. Maßnahmen zur Wiederaufforstung gefördert. Im Fall Ochsenbuck ist daher mit einer Förderung in Höhe der Kosten von rund 4.800€ zu rechnen.

Des Weiteren wurde ein Teilstück begangen, an dem im Herbst 2020 unter einem lichten Fichtenschirm eine neue Pflanzung mehrerer Rotbuchen stattfand.

Ebenso ist zu erwähnen, dass im Ochsenbuck aktuell eine zahlreiche Naturverjüngung verschiedener Baumarten vorzufinden ist.

Weiter wurde im Herrenschlag, ebenfalls Halsbach, die anstehende Hiebsmaßnahme besichtigt. Ein Teil der Kiefern wird geerntet, sodass nur noch ein lichter Schirm bestehen bleibt. Eine Teilfläche von ca. 0,18 ha wird wieder aufgeforstet zu voraussichtlich ca. 4.870€ abzüglich der zu erwartenden Förderung in Höhe von 3.700€.

Als letzten Punkt des Begangs wurde im Herrenschlag eine Wiederaufforstung mit Esskastanien vom Frühjahr 2021 besichtigt, welche sich bislang bereits prächtig entwickelt haben.

Hinweis:

Eine Aufforstung ist für Winter/Frühjahr 2023 in der Geierstange bei Hirschbach geplant, welche sich über eine Gesamtfläche von ca. 0,41 ha erstreckt. Die Kosten werden auf rund 7.150€ geschätzt und eine Förderung von rund 7.101,50€ ist zu erwarten.

Fazit:

Aufgrund der positiven Rückmeldungen wird angestrebt, eine Waldbegehung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Bekanntgaben

KiGa Erweiterungsbau:

Derzeit erfolgen die Arbeiten: Lüftung, Elektro und Heizung. Diese befinden sich im Zeitrahmen. Eine Zeitverzögerung von rd. 2 Wochen hat sich bei der Fensterbaufirma ergeben. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es dadurch insgesamt keine eklatante Verzögerung geben wird. Aufgrund der bisherigen Auftragsvergaben wurde eine Aktualisierung der Gesamtkosten ermittelt. Derzeit beträgt die ermittelte Gesamtsumme rund 2.260.000 €.



Lebensmittelmarkt – diska:

Es geht sehr gut voran. Die Außenanlagen sind soweit fertig. Jetzt im Oktober wird der Investor den Markt an die EDEKA übergeben. Es wird davon ausgegangen, dass die offizielle Eröffnung im Dezember stattfinden kann.

Asphaltierungsarbeiten:

Mit der Asphaltierung des Parkplatzes des Lebensmittelmarktes diska hat die Verwaltung auch einige kleine Arbeiten an die Bau ausführende Firma vergeben. So wurden Flächen von ehemaligen Rohrbrüchen sowie einige Straßeneinläufe, die bei der Straßenaufnahme auffällig geworden sind, gleich mit asphaltiert.

Die priorisierten Straßensanierungsmaßnahmen wurden dem IB Miller mitgeteilt, mit der Bitte sich die jeweilige Kanalsituation aus der Befahrung anzusehen. Hier ist eine Rückmeldung angekündigt.

Feuerwehrhaus Haslach / Heizung:

Von den umzutauschenden Heizungseinheiten an den Spinden im Feuerwehrhaus Haslach sind ein Teil davon aus- und neue eingebaut worden. Der Rest wurde im Juni bestellt, wurde aber leider noch nicht geliefert. In den laufenden Überlegungen steht noch die Frage, wie viel Heizungsleistung noch zusätzlich benötigt wird. Am 05.10. gab es eine weitere Besprechung mit dem Fachplaner Wilde. Es wird nun ein Angebot über 2 Hochleistungsheizstrahler (insgesamt 10-12 KW) eingeholt. Auch muss bei deren Einbau die Vorsicherung angepasst werden, da der Betreib der Heizung im Feuerwehrhaus sowie die Heizplatten im Mannschaftsraum und der Warmwasserheizer die vorhandene Sicherung überfordern wird. Nach der Materialbestellung und Lieferung soll schnellstmöglich der Einbau erfolgen, damit in der bevorstehenden Kälteperiode genügend Heizkraft vorhanden ist.

Verwaltung und Bauhof sind ein attraktiver Arbeitgeber:

Seit August 2022 wird eBike-Leasing angeboten und wird bereits sehr gut genutzt.

Kirchweih vom 14.-17.10.2022

Es ergeht herzliche Einladung zum Festgottesdienst sowie zum Besuch der örtlichen Gastronomie. Außerdem weist 1. BGM Konsolke auf das Kirchweihschießen des Haslacher Schützenvereins hin.

Termin nächste Sitzung des Marktgemeinderates:

Dienstag, 8.11.2022 19:30 Uhr

TOP 13 Sonstiges

Glocke Haslach:

MGR Reuter fragt nach, wie der aktuelle Stand bzgl. der Glocke in Haslach sei.

1. BGM Konsolke erwidert, dass er sich deshalb mit ihm in Verbindung setzen wird.

Schriftführer:

Eva Lehr

Vorsitzender:

Jürgen Konsolke

